

Statuten

des Vereins

TALENTX e.V.

Verein zur Förderung des Unternehmertums in Liechtenstein

vom 25.02.2021

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen TALENTX e.V. besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR (nachfolgend: „Verein“).
- 2) Sitz des Vereins ist 9490 Vaduz.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der sozialen, kulturellen, ökologischen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Förderung von Innovationen sowie Beteiligung und Mitwirkung an Projekten/Programmen in den Bereichen Jugend, (Fort-)Bildung, Kultur, Soziales, Ökologie und Wissenschaft. Insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, bezweckt der Verein die Talentförderung Jugendlicher durch altersgerechte Vermittlung von u.a. technischem Wissen u.a. auch durch das Anbieten von Kursen und anderen Bildungsmöglichkeiten unter sozialverträglichen Konditionen um dadurch eine Unternehmerkultur zu schaffen und zu vermitteln.

Der Verein fördert den Austausch und die Vernetzung seiner Mitglieder untereinander aber auch mit externen staatlichen Institutionen sowie mit Unternehmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Zudem kann der Verein all jene Tätigkeiten ausüben, welche der Vorstand als mit Sinn und Zweck des Vereins vereinbar und fördernd ansieht. *Ausgeschlossen sind die Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die das Gemeinnützigkeitsprivileg gemäss SteG (idgF) für sich allein oder in ihrer Gesamtheit gefährden.*

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Statuten anerkennt.
- 2) Ein ordentliches Mitglied ist mit allen statutenmässigen Rechten und Pflichten, insbesondere dem Stimmrecht ausgestattet (nachfolgend auch „stimmberechtigte Mitglieder“).

- 3) Ein einfaches Mitglied unterstützt den Verein finanziell und ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich für Funktionen im Verein wählen zu lassen. Es besitzt kein Stimmrecht.
- 4) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins herausragende Verdienste erworben hat. Es besitzen kein Stimmrecht.
- 5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Sekretär zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 7) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Sekretär erfolgen.
- 8) Der Ausschluss kann von der Vereinsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.
- 9) Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.

Art. 4 Beiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr vom Vorstand festgelegt.
- 2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

Art. 5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
- 2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Auslagen.

Art. 6 Die Vereinsversammlung

- 1) Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im Vereinslokal bzw. über alternative Konferenzsysteme (z.B. Skype) statt.
- 2) Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder ruft der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 4) Die Vereinsversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.
- 5) Sofern sämtliche ordentliche Mitglieder versammelt oder vertreten sind, kann eine Vereinsversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung und/oder Traktandierung bestehenden Formvorschriften abgehalten und über sämtliche Agenden Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).
- 6) Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - Erlass und Änderung der Statuten
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstands
 - Regelung des Zeichnungsrechts der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Beaufsichtigung der Vereinsorgane
 - Erlass und Änderung des Reglements zur Mitgliedschaft
 - Ausschluss von Mitgliedern
- 7) Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- 8) Der Vereinszweck kann nur durch einstimmigen Beschluss sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder abgeändert werden. Der Vereinszweck kann jedoch nur in einen anderen gemeinnützigen Vereinszweck geändert werden.
- 9) Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.
- 10) Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Vorstandes Stichentscheid.
- 11) Einfache Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 12) Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- 13) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Vereinsversammlung des Vereins durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

Art. 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - KassierÄmterkumulation ist zulässig.
- 3) Das Amt des Präsidenten und das Amt des Vizepräsidenten werden von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4) Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt der Vorstand den Verein nach aussen.

- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 7) Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.
- 8) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst, die entsprechende Wahl muss der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 8 Das Vereinsvermögen

- 1) Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen (etwa aus EU/EWR Unterstützungsprogrammen).
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation. Der Liquidationserlös muss jedoch zwingend einem gemeinnützigen Zweck zugewendet werden. Die einzelnen Mitglieder haben unter keinen Umständen einen Anspruch auf Zuwendung eines Anteils am Liquidationserlös.

Art. 9 Statutenänderung

- 1) Die vorliegenden Statuten können unter Beachtung von Art 6 Abs 8 abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Nehmen weniger als 1/2 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/2 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 11 Auslegungsvorrang


- 1) Diese Statuten sind in deutscher Sprache verfasst. Sollten gleichzeitig oder nachträglich noch Statutenversionen in anderen Sprachen erstellt werden, sind im Zweifel die Statuten in der deutschen Version massgebend.

Art. 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.02.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vaduz, am 25.02.2021

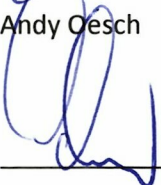
Die Gründer:



Franz Wachter



Andy Oesch



Othmar Oehri